



Antragsunterlagen für die Begutachtung von Bohrungen

1. Wasserrecht

Bei Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die gespanntes oder artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, besteht die Gefahr, dass während des Bohrvorgangs oder bei unsachgemäßem Ausbau Schadstoffe in das tiefere Grundwassersystem gelangen oder durch Infiltration dauernd eingetragen werden. Solche Bohrungen erfüllen daher den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs.2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Vor Bohrbeginn ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Bohrungen, die allein das erste (ungespannte) Grundwasserstockwerk erschließen sind nach § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG nur anzeigepflichtig.

2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach der WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren). Folgende Angaben sollten enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

2.1 Erläuterung

- Beschreibung des Vorhabens
- geologische und hydrogeologische Verhältnisse sowie wasserwirtschaftliche Auswirkungen
- Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Spülungszusätze, Bohrfirma
- voraussichtlicher Ausbau
- Ablauf des Pumpversuches/ Klarpumpens mit Fördermenge und Zeitdauer
- Ableitung des geförderten Wassers
- Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes
- Lage (Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten, Geländehöhe in Meter über Normalnull (NHN m))
- falls vorgesehen: Angaben zu grundwasserchemischen/ isotochemischen/ bohrlochgeophysikalischen Untersuchungen
- Träger der Maßnahme und Eigentumsverhältnisse
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung mit Angabe zur weiteren Verwendung der Bohrung (Verfüllung, Ausbau, Aufbohren usw.)



2.2 Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1 : 25 000
- Lageplan M = 1 : 5 000
- Erwartetes Bohrprofil mit Ausbau der Bohrung.

Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen an einem Bohrloch ist gemäß Nr. 33.3 VwVBayWG bis zu einer Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei. Länger dauernde Pumpmaßnahmen oder gleichzeitige Pumpmaßnahmen an mehreren Bohrungen über eine Dauer von 72 Stunden hinaus sind erlaubnispflichtig.

